

Besteht eine Beziehung zwischen Sache/ Ereignis und Personen(en) oder sollen die Daten auf eine Person bezogen werden?

- „Doppelbezug“: Aussage über Sache/Ereignis vermittelt eine Aussage zu einer Person, bspw. weil sich die Sache in physischer oder räumlicher Nähe zur Person befindet oder dieser rechtlich zugeordnet ist
- Je nach Enge der Nähebeziehung der Sache zur Person kann Sachkennzeichen wie Personen-Pseudonym wirken
- Gesamter Datensatz kann durch Bezugsinformation „infiziert“ werden
BEISPIELE: Handy-GPS ergibt Aufenthaltsort des Besitzers, PKW-Daten zum Fahrstil des Fahrers, Maschinensensor zur Bedienung durch Mitarbeiter eines Unternehmens, Wert einer Immobilie ergibt Anhaltspunkte zur Vermögenslage des Eigentümers

Ist diese Person identifiziert oder identifizierbar

- Möglichkeit der Zuordnung zu einer konkreten Person
- Intention der Identifizierung irrelevant

Verfügt die verantwortliche Stelle über Mittel zur Identifikation unter verhältnismäßigem Aufwand?

- Der Verantwortliche verfügt selbst über zusätzliches Wissen die Daten einer konkreten Person zuzuordnen z.B. über Verknüpfung verschiedener Datensätze, Entschlüsselung, Auflösen von Pseudonymen, etc.
BEISPIELE: Zusammenführung Kundendatei mit Fahrzeugdaten, Wiedererkennung eines Nutzerprofils

Verfügt ein Dritter über Mittel zur Identifikation und sind diese unter verhältnismäßigem Aufwand erreichbar?

- Person ist auch identifizierbar, wenn lediglich ein Dritter über Identifikationsmöglichkeiten verfügt und Zugang zu diesen Informationen unter verhältnismäßigem Aufwand theoretisch möglich ist
- Kein hypothetischer, unbekannter oder unerreichbarer Dritte, aber Zwischenschaltung von Behörden denkbar
BEISPIELE: dynamische IP-Adressen, durch eine (bekannte) Stelle auflösbare Identifikationsnummern

Kein gesetzliches Verbot?

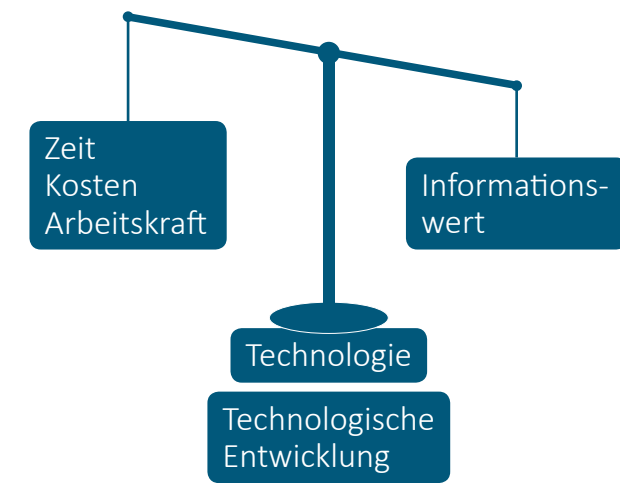
- Bei Verknüpfungsmöglichkeiten nicht zu berücksichtigen sind illegale Mittel

Praktisch durchführbar?

- Besteht ein rechtlich zulässiges Mittel, um eine Person mittels eines Dritten identifizieren zu lassen?

Kein unverhältnismäßiger Aufwand?

- Eine Verknüpfung gilt als unmöglich, wenn praktisch undurchführbar, weil z.B. mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden



- Bei der Feststellung, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich zur Identifizierung der natürlichen Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie und technologische Entwicklungen zu berücksichtigen sind.
- Unverhältnismäßigkeit liegt vor, wenn der Aufwand den Informationswert so wesentlich übertrifft, dass ein Versuch der Identifizierung vernünftigerweise nicht zu erwarten ist
- Ob der Informationswert am konkreten wirtschaftlichen Nutzen der Identifizierung im Einzelfall oder anhand abstrakt-objektiver Überlegungen zu bestimmen ist, wurde vom EuGH offen gelassen